

Rahmenhygieneplan

**im Regelbetrieb unter Pandemie-
bedingungen**

**für die Kindertageseinrichtungen
des Eigenbetriebes DeKiTa,**

gültig ab 13.12.2021

Vorbemerkungen

Auf der Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 03.12.2021 wird ab 13.12.2021 der Regelbetrieb in Kindertagesstätten unter Pandemiebedingungen fortgeführt. Die Inzidenzzahlen und die Hospitalisierungsrate steigen in der Stadt Dessau-Roßlau und auch deutschlandweit exponentiell. Oberste Maxime ist der Schutz der Beschäftigten vor arbeitsbedingten COVID-19 Infektionsrisiken und der Schutz der Kinder auch vor anderen respiratorischen Virusinfektionen.

Der Träger der Einrichtung ist verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit der Kinder und seiner Beschäftigten. Jede Einrichtung muss über einen aktuellen Hygieneplan nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 IfSG verfügen und diesen anwenden. Die im Regelbetrieb einzuhaltenden präventiven Schutz- und Hygienemaßnahmen in den Einrichtungen des Eigenbetriebes werden im Folgenden dargestellt. Der Rahmenhygieneplan im Regelbetrieb vom 01.03.2021 verliert mit dem aktualisierten Hygienekonzept seine Wirkung.

Das Schutz-und Hygienekonzept gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. Bildung von Kohorten
2. Mund- und Nasenschutz
3. Einhaltung der 3G-Regel
4. Aufenthalt von Eltern und Dritten in der Einrichtung
5. Hygienemaßnahmen
6. Reinigung im Tagesablauf
7. Sprechzeiten in der Verwaltung
8. Feste / Veranstaltungen
9. Nutzung der Außenbereiche
10. Risikogruppe
11. Information und Kommunikation
12. Gespräche und Besprechungen
13. Im Infektionsfall / Verdacht einer Infektion
14. Notbetreuung über die Feiertage

1. Bildung von Kohorten

Ab 13.12.2021 erfolgt in unseren **Kindertageseinrichtungen** abweichend von den bisherigen pädagogischen Konzepten die Betreuung grds. wieder in Kohorten (Stamm- und Familiengruppen), um das Infektionsrisiko möglichst zu minimieren. Zur personellen Absicherung ist das Bilden fester Familiengruppen (benachbarte Gruppenräume) vorgesehen. Diesen Gruppen / Kohorten sind konkrete Räume zugeordnet. Auf das Tragen eines Mund-Nasenschutzes wird in diesem pädagogischen Setting verzichtet. Innerhalb dieser Kohorten ist ein personeller Austausch möglich. Die Verantwortung zur Zuordnung in feste Familiengruppen trägt die Einrichtungsleitung.

Offene und teiloffene Konzepte sowie **Sammelgruppen** zu Beginn und am Ende der täglichen Betreuung sind in den Einrichtungen grundsätzlich untersagt, da hierbei das Risiko besteht, dass eine infizierte Person mit anderen in Kontakt gerät und Kinder und Fachkräfte anderer Gruppen infiziert. Sammelgruppen werden zur Absicherung der Öffnungszeiten nur im Ausnahmefall nach vorheriger Erörterung des einrichtungsbezogenen Konzeptes zur Regelbetreuung durch den Träger unter Bewertung des Infektionsrisikos gestattet, solange andere wirksame infektionspräventive Maßnahmen getroffen werden können und die Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist.

Ein **wechselseitiger Einsatz von Personal in mehreren Gruppen / Kohorten** oder in unterschiedlichen Kindertageseinrichtungen untereinander ist nicht gestattet. Nur im strengen Ausnahmefall kann ein wechselseitiger Einsatz innerhalb der Einrichtung bei akutem Personalausfall zur Absicherung der Betreuung erfolgen. Diese Aushilfe ist maximal auf eine weitere Gruppe innerhalb von 10 Tagen zu begrenzen. Die Aushilfe hat dabei besonders auf die Hygienevorschriften zu achten und trägt ohne Ausnahme im Einsatz einen Mund-Nasen-Schutz. Die Einrichtungsleitung kann bei Personalausfall zur Absicherung der Betreuung in einer Gruppe aushelfen, muss dabei stets einen Mund-Nasenschutz tragen.

Die verstärkten Maßnahmen können zu Einschränkungen in den Öffnungs- und Betreuungszeiten führen, die sich z.T. auch nur auf eine Familiengruppe beziehen können. Eine generelle Anpassung der Öffnungszeiten wird mit dem Kuratorium der jeweiligen Einrichtung gemäß § 19 (4) S. 3 KiFöG LSA abgestimmt. Bei einer Corona-bedingten Schließung kann es zu weiteren Einschränkung in der Betreuung durch Anordnung von Quarantänemaßnahmen und durch Schließverfügungen nach § 56 (1a) IfSG kommen.

Soweit es aufgrund von personellen Situationen und aus auf die aktuelle Pandemie zurückzuführende Infektionslagen zu Einschränkungen der Betreuungs- und

Öffnungszeiten der gesamten Einrichtung kommt, werden diese mit dem Träger im Vorfeld abgestimmt. Die Elternkuratorien erhalten über Änderungen unverzüglich nach Bekanntwerden Information durch die Einrichtungsleitung. Die Eltern werden per Aushang in der Einrichtung bzw. über die Internet- bzw. Facebookseite der DeKiTa über Infektionsfälle und Einschränkungen frühestmöglich informiert.

In Einrichtungen ohne Kohortenbildung sind Kinder vor Betreuungsaufnahme täglich zu testen bzw. ähnlich wirksame infektionspräventive Maßnahmen zu treffen. Aufgrund der in Schulen und Horteinrichtungen geltenden generellen Maskenpflicht und täglichen Testpflicht während der Schulzeit im Gebäude, können Abweichungen zur Kohortenbildung unter Abwägung des infektiologischen Risikos in Abstimmung mit dem jeweiligen Hygienekonzept der Schule erfolgen.

Bei möglichen Krankheitsausbrüchen werden die getroffenen Maßgaben einer Kohortenbildung bei der Nachverfolgung der Ansteckungsketten berücksichtigt.

2. Mund-und Nasenschutz

In den **Kitas** wird auf ein generelles Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes der Kinder in der Tagesbetreuung, die noch nicht die Schule besuchen, verzichtet. Außerhalb des pädagogischen Settings ist das Personal verpflichtet einen medizinischen Mund-Nasenschutz, der vom Träger zur Verfügung gestellt wird, zu tragen.

In den **Horten** ist das Tragen des medizinischen Mund-Nasen-Schutzes für alle Personen (Kinder und Betreuungspersonal) verpflichtend umzusetzen. Innerhalb des Schulgebäudes ist von allen Personen in geschlossenen Räumen ein medizinischer Mund-Nasenschutz zu tragen.

Ein dauerhaftes und seitlich möglichst enganliegendes Tragen ist zu gewährleisten. Nur für die Dauer des Verzehrs von Speisen und Getränken darf dieser Mund-Nasenschutz kurzzeitig abgenommen werden.

Im Freien besteht keine Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern konsequent eingehalten werden kann.

3. Einhaltung der 3G-Regel

Ab Mittwoch, den 24.11.2021 wurde für alle Einrichtungen und die Verwaltung die sogenannte 3G-Regel eingeführt. Das bedeutet konkret, dass der Zutritt zu allen Gebäuden und Arbeitsstätten des Eigenbetriebes nur noch unter Vorlage eines 3G-

Nachweises (Impf-, Genesenen- oder Testnachweises i.F.e. PCR-Test, Schnelltest, Selbsttest) im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung gewährt wird.

Beschäftigte und auch die Arbeitgeber selbst dürfen eine Arbeitsstätte nur betreten, wenn sie einen Nachweis mit sich führen, der den Status genesen, geimpft oder getestet (3G-Nachweis) belegt. Beschäftigten der DeKiTa ohne 3G-Nachweis wird ein Testangebot des Arbeitgebers unter Aufsicht ermöglicht, der zur Erlangung eines Testnachweises im Rahmen „3G“ dient. Abweichend von § 28b Abs. 1 Satz 1 IfSG ist Arbeitgebern und Beschäftigten das Betreten der Arbeitsstätte erlaubt, um ein Testangebot des Arbeitgebers zur Erlangung eines Testnachweises wahrzunehmen. Über die Einhaltung dieser Regelung am Arbeitsplatz erfolgt eine tägliche Dokumentation durch die Einrichtungsleitung.

Für alle Mitarbeiter des Eigenbetriebes gilt auch weiterhin das Angebot des Eigenbetriebes für eine kostenlose zweimalige Testung mittels Antigen-Test zur Eigenanwendung – Selbsttests jeweils am Montag und Mittwoch der Woche.

4. Aufenthalt von Eltern und Dritten in und auf dem Gelände der Einrichtung

Die Anwesenheit von Eltern und Dritten ist auf das erforderliche Minimum auf dem Einrichtungsgelände und im Gebäude der Einrichtung zu beschränken. Um die Ansteckungsgefahr für Eltern, Kinder und auch für unser Personal so gering wie möglich zu halten, dürfen die Eltern/Sorgeberechtigte bzw. Abholberechtigte die Einrichtungen des Eigenbetriebes nur unter Vorzeige eines 3G-Nachweises betreten und ihr Kind in die jeweilige Gruppe begleiten. Die 3G-Regel gilt für Personen ab 18 Jahre.

In den Horteinrichtungen ist das Betreten des Schulgebäudes abhängig vom angewandten Hausrecht der Schule.

Bei Fehlen eines 3G-Nachweises kann das Kind dem Annahmedienst der Einrichtung übergeben werden, der das Kind in die jeweilige Gruppe begleitet. Unter Einhaltung von Mindestabstandsregeln, Hust- und Niesetikette (Husten und Niesen in die Armbeuge) sowie dem Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung ist das Bringen und Abholen des Kindes an der Eingangstür der Einrichtung oder im Freien vorgesehen.

Zur Absicherung des organisatorischen Betriebes können Zeitfenster für das Bringen und Abholen der Kinder im Einvernehmen mit dem Elternkuratorium der Einrichtung festgelegt werden. Eltern ohne Erwerbstätigkeit kann im Einvernehmen mit dem Elternkuratorium eine Kernbetreuungszeit von 7:00 bis 15.00 Uhr angeboten werden, um das Kontaktrisiko weitestgehend zu minimieren und um die Personalsituation in den Familiengruppen zu entlasten.

Der Aufenthalt von Eltern und betriebsfremden Personen ist auch auf dem Freigelände der Einrichtung auf das Notwendigste zu beschränken. Gruppenbildung auf dem Gelände der Einrichtung ist untersagt.

Externe Beauftragte bzw. Mitarbeiter von Dienstleistungsunternehmen können die Einrichtung nur unter Einhaltung der 3G-Regel betreten. Auf das ständige Tragen eines medizinischen Mund-Nasenschutzes ist beim Aufenthalt zu achten. Die Kontaktdaten Dritter werden bei Betreten der Einrichtung mittels Nutzung der LUCA-APP bzw. Kontaktnachverfolgunglisten auf der Grundlage der aktuellen Eindämmungsverordnung erfasst. Im Infektionsfall soll eine Rückverfolgbarkeit lückenlos möglich sein, aus diesem Grund ist es notwendig, dass unser Personal die Anwesenheit aller Personen, die die Einrichtung betreten haben, namentlich erfasst. Eine weitere Datenerhebung findet nur statt, wenn in der Einrichtung festgestellt wird, dass ein Kind oder eine Kontaktperson in der Einrichtung positiv auf COVID-19 getestet ist. In diesem Fall werden die personenbezogenen Daten genutzt, um die Infektionsketten nachzuverfolgen. Die Daten werden an die zuständige Gesundheitsbehörde weitergeleitet.

Im Rahmen der Eingewöhnung kann ein im Vorfeld festgelegtes Elternteil mit medizinischem Mund-Nasen-Schutz die Einrichtung für die Eingewöhnungsphase betreten. Wenn mehr Kinder gleichzeitig zur Eingewöhnung angemeldet sind, sind Eingewöhnungszeitraum und Tageszeit der Eingewöhnung zusammen mit den Eltern und durch die Leitung der Einrichtung unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Einrichtung und der Interessen des Kindes festzulegen. Kinder und der sie begleitende Elternteil müssen frei von Erkältungssymptomen und / oder einschlägigen COVID 19-Symptomen sein. Die Eingewöhnung findet in der Gruppe statt, in der das Kind aufgenommen werden soll.

Der Besucherverkehr externer Unternehmen / Dienstleister ist auf das Notwendigste zu begrenzen. Jede fremde Person (Eltern, Praktikanten, Unternehmensvertreter, etc.) hat beim Betreten / Aufenthalt in der Einrichtung einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Vor dem Betreten der Einrichtung haben sich Dritte in den im Eingangsbereich ausgelegten Listen oder mittels LUCA-APP einzutragen. Im Eingangsbereich stehen Desinfektionsspender zur Verfügung. Eine eigenverantwortliche Nutzung vor Betreten und Verlassen der Gebäude wird erwartet. Augenscheinlich erkrankten Personen oder Personen ohne medizinischen Mund-Nasen-Schutz ist der Zutritt zur Einrichtung zu verweigern.

5. Hygienemaßnahmen

5.1 Mitarbeiter*innen

- Waschen sich regelmäßig und ausreichend lange (20 bis 30 Sekunden) die Hände mit Wasser und Seife:
 - a) zum Dienstbeginn,
 - b) vor und nach jeder Pause,
 - c) nach der Toilettenbenutzung,
 - d) nach dem Benutzen von Taschentüchern
 - e) oder desinfizieren sich die Hände nach dem Windelwechseln (Handschuhe tragen!)
 - f) vor dem Umgang mit Lebensmitteln
 - g) nach intensivem Kontakt mit Kindern, die an Durchfallerkrankungen oder Atemwegsinfektionen (Husten, Schnupfen) leiden
 - h) vor und nach dem Verabreichen von Medikamenten
 - i) nach dem Aufenthalt im Freien
 - j) nach dem Kontakt mit Tieren.
- Benutzen Taschentücher für sich und die Kinder nur einmal und entsorgen sie nach Gebrauch in einem Mülleimer mit Deckel.
- Versuchen, sich so wenig wie möglich in das Gesicht zu fassen.
- Vermeiden nicht notwendige Berührungen (z.B. Händeschütteln).
- Waschen und desinfizieren sich die Hände nach jedem Kontakt mit Stuhl, Urin, Erbrochenem, Blut und anderen Körperausscheidungen, auch wenn sie dabei Handschuhe getragen haben.
- Vermitteln den Kindern entwicklungsentsprechend, selbstständig auf hygienische Verhaltensweisen zu achten.
- Begleiten die Kinder altersentsprechend bei deren Körperpflege.
- Planen im Tagesablauf Zeit für die Körperpflege ein und gestalten diese als positive Erlebnisse.
- Tragen während der Tätigkeit einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz
- Achten auf das Einhalten des Abstands von mindestens 1,5 m im Kontakt mit Eltern, Kolleg*innen und Besuchern der Einrichtung.
- Achten darauf, möglichst keine angeleiteten Aktivitäten durchzuführen, bei denen eine enge körperliche Kontaktaufnahme zwischen den Kindern bzw. den Betreuungspersonen zusätzlich herbeigeführt wird.
- Die Einrichtungsleitungen haben die Verantwortung zur Einhaltung der Hygienemaßnahmen. Zuwiderhandlungen sind dem Träger anzuzeigen und notwendige Maßnahmen (z.B. Hausverbot) gemeinsam zu erörtern. Das Personal der Einrichtung ist zur Einhaltung der Hygienestandards durch die Einrichtungsleitung zu

belehren. Neue Mitarbeiter bzw. Aushilfen sind unverzüglich zu belehren. Der Nachweis ist dem Träger entsprechend anzuzeigen.

5.2 Maßnahmen für Kinder

Die pädagogischen Fachkräfte besprechen mit den Kindern entwicklungsangemessen, wie sie richtig Hände waschen, husten und niesen (in die Armbeuge und dabei wegrehen)

Die pädagogischen Fachkräfte achten auf das regelmäßige und gründliche Händewaschen mit Wasser und Seife:

- a) beim Bringen
- b) vor und nach den Mahlzeiten
- c) nach dem Spielen im Freien
- d) nach dem Benutzen des Taschentuchs
- e) nach jeder Verschmutzung
- f) nach dem Toiletten- oder Töpfchengang und dem Wickeln
- g) Schnuller werden personenbezogen aufbewahrt.

Das tägliche Zähneputzen der Kinder in der Kindertageseinrichtung wird durchgeführt. Das Mitbringen eines für das Einschlafen fördernden persönlichen Kuscheltier ist den Kindern erlaubt.

5.3 Eltern

- des Kindes sind über die Hygienestandards zu informieren und mögliche Krankheitssymptome offen anzusprechen.
- Tragen auf dem Gelände (wenn Abstandsregeln nicht eingehalten werden können) und im Gebäude eine medizinische Mund-Nasen-Maske.
- Waschen sich beim Betreten der Einrichtung die Hände, nutzen ggf. die Händedesinfektion (Nur im Rahmen der Eingewöhnung oder dringender Elterngespräche ist ein Betreten der Einrichtung vorgesehen).
- Wahren Abstand von mind. 1,5 m gegenüber den Mitarbeiter*innen der Einrichtung und anderen Eltern.
- Halten sich verbindlich an die im Vorfeld abgesprochenen Bring- und Holzeiten.
- Informieren die Einrichtung möglichst frühzeitig über Abmeldungen der Kinder.

5.4 Im Sanitärbereich

- Sind Seifenspender an jedem Waschbecken positioniert.
- Werden möglichst Papierhandtücher benutzt.
- Sind Zahnbürsten für jedes Kind angemessen gekennzeichnet.
- Werden Zahnbürsten mit dem Kopf nach oben und einem Abstand von 10 cm aufbewahrt.
- Werden die Kinder unter Wahrung ihrer Intimsphäre begleitet.

5.5. Bei den Mahlzeiten

Während der Regelbetreuung unter Pandemiebedingungen wird den Einrichtungsleitungen empfohlen, die Essensversorgung in den jeweiligen Gruppenräumen stattfinden zu lassen. Ein Buffet, an dem sich alle Kinder einer Tageseinrichtung bedienen, ist grundsätzlich nicht zulässig, in Gruppenräumen nur dann, wenn das Buffet nur für eine Gruppe zugänglich ist und die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln, insbesondere das gründliche Händewaschen vor und nach dem Verzehr der Mahlzeiten, nach dem Infektionsschutzgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen eingehalten werden.

Selbstbedienung am Tisch ist stets möglich. Alle Kinder und Fachkräfte waschen sich vor und nach den Mahlzeiten gründlich mit Wasser und Seife die Hände.

Die Tische werden vor und nach dem Essen gereinigt.

Die pädagogischen Fachkräfte decken die Tische mit dem notwendigen Geschirr ein. Die pädagogischen Fachkräfte achten darauf, dass das Essen untereinander nicht getauscht wird und auf die Anwendung personalisierter Becher, Besteck und sonstiges Geschirr.

Tischrituale werden an die aktuelle Infektionslage angepasst. Die Hand-Kontaktflächen, Tische und Tür-/Fenstergriffe sind mehrmals während des Gruppengeschehens täglich zu reinigen/desinfizieren.

5.6 Die Gruppenräume

Regelmäßiges Lüften/ Stoßlüften in geschlossenen Räumen: es ist auf eine intensive Lüftung aller für die Betreuung genutzten Räume zu achten. Zu Beginn und am Ende der Betreuungszeit sowie in Zeiten, in denen die Räume nicht genutzt werden (z.B. weil die Kinder sich länger im Freien aufhalten) sind alle genutzten Räume soweit möglich quer zu lüften.

Unter *Querlüftung* wird ein kurzzeitiger (ca. 5 bis 10 Min) intensiver Luftaustausch über möglichst weit geöffnete Fenster und Türen verstanden. Während der Betreuung der Kinder in den Räumen gilt, dass alle 20 Minuten für mindestens 5 Minuten eine Stoß- oder Querlüftung zu erfolgen hat. Ein ständiges Lüften mit angekippten Fenstern ist ohne Effekt und deswegen zu vermeiden.

Die Kinder sind soweit wie möglich vor Zugluft zu schützen.

Achtung: Aufsicht bei offenem Fenster intensivieren - erhöhtes Sicherheitsrisiko. Auch ist darauf zu achten, dass Zugluft während der Anwesenheit von Personen im Raum vermieden wird. Der Einsatz von CO₂-Ampeln wird durch den Träger empfohlen.

Die pädagogischen Materialien werden entsprechend der Gruppengröße und Altersstruktur reduziert, um Reinigung und Desinfektion zu erleichtern.

6. Reinigung im Tagesablauf

Kontaktflächen werden täglich mit den lt. Hygieneplan vorgesehenen Reinigungsmitteln gereinigt. Handkontaktflächen (insbesondere Türklinken, Tischoberflächen, in Krippengruppen auch Fußböden und Spielzeuge) werden je nach Bedarf am Tag auch häufiger durch die pädagogischen Fachkräfte gereinigt.

Toilettensitze, Armaturen und Waschbecken werden regelhaft 1 x am Tag gereinigt und desinfiziert. Bereitgestellte Töpfchen und Kindersitze für das WC sind nach jeder Benutzung zu desinfizieren, zu reinigen und trocken aufzubewahren.

Wickelauflagen sind nach jeder Nutzung zu reinigen bzw. bei Verschmutzung zu desinfizieren.

Desinfektionsmittel werden in pädagogischen Nutzräumen außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahrt, jedoch so, dass das Mittel für die pädagogische Fachkraft jederzeit zugänglich ist.

Die Reinigung und Desinfektion wird dokumentiert.

Besteck, Geschirr, Wäsche und Textilien werden generell bei mind. 60° C gereinigt.

7. Sprechzeiten der Verwaltung

Zum Schutz der Besucher*innen sowie der Mitarbeiter*innen werden eingeschränkte Sprechzeiten der Verwaltung bis auf Weiteres angeboten. Termine werden nach telefonischer Voranmeldung vergeben, ein Vorsprechen in der Verwaltung ohne vorherige telefonische Vereinbarung ist nur in Notfällen möglich. Für die Terminvergabe kann folgende Telefonnummer genutzt werden: **0340 204 2015**.

Es werden zum Zweck der Kontaktnachverfolgung die persönlichen Daten der Besucher*innen unter Beachtung des Datenschutzes aufgenommen.

Im Gebäude der Antoinettenstraße 37 ist auf den Gängen sowie in den Verwaltungsräumen eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Bargeldeinzahlungen sind bis auf Weiteres nicht möglich.

Wir möchten in dieser Situation weiterhin für unsere Eltern erreichbar sein. Mit diesen Maßnahmen wollen wir die Arbeitsfähigkeit sichern und die Sicherheit für uns alle gewährleisten. Anträge zur Änderung des Betreuungsvertrages, die keiner mündlichen Erörterung bedürfen, können im Briefkasten in der 6. Etage oder im Briefkasten im Eingangsbereich des Gebäudes abgegeben werden. Darüber hinaus können Anliegen

auch auf elektronischem Weg geklärt werden. Dazu stehen folgende Emailadressen zur Verfügung:

Betriebsleitung betriebsleitung-dekita@dessau-rosslau.de

bei Beschwerden beschwerdemanagement-dekita@dessau-rosslau.de

Klärung offener Beträge, Überzahlungen, Mahnungen, Stundungsvereinbarungen
forderungsmanagement-dekita@dessau-rosslau.de

Fragen zur Platzvergabe, Änderung von Betreuungsverträgen
platzvergabe-dekita@dessau-rosslau.de

8. Feste / Veranstaltungen

Veranstaltungen wie Elternabende, Feste und Fortbildungen finden aktuell nicht statt bzw. nur noch online. Im Rahmen der Familiengruppen sind Feiern ohne Beteiligung Dritter nur im Gruppenverband erlaubt.

9. Nutzung der Außenbereiche

Ein Aufenthalt im Freien ist möglichst der Betreuung in den Gruppenräumen vorzuziehen. Auf Abgrenzungen im Außenbereich wird verzichtet. Die Erzieher*Innen tragen die Verantwortung, dass sich Kinder unterschiedlicher Familiengruppen weitestgehend getrennt voneinander auf den Spielbereichen aufhalten. Die Nutzung kann etappenweise erfolgen.

Bei Ausflügen ist das Abstandsgebot zu kitafremden Personen zu beachten. Die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt unter Einhaltung der geltenden Hygienebedingungen.

10. „Risikogruppen“

Gehören Kinder zu einer oder mehreren vom Robert-Koch-Institut definierten sogenannten Risikogruppe, ist der Besuch der Einrichtung möglich. Den Sorgeberechtigten wird empfohlen, ärztlich abklären zu lassen, ob eine Betreuung in der Einrichtung realisierbar ist und welche geeigneten Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

Der Gesundheitsschutz der Beschäftigten und der Einsatz spezifischer Schutzmaßnahmen liegen in der Verantwortung und Fürsorgepflicht des Arbeitgebers entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG. Personal, das zur sog. „Risikogruppe“ gehört, bedarf eines besonderen Schutzes. Beschäftigte können sich vom Betriebsarzt beraten lassen, auch zu besonderen Gefahren auf Grund einer Vorerkrankung. Bei Feststellung eines gesonderten Schutzbedarfes des Mitarbeiters entscheidet der Träger auf Empfehlung des Betriebsarztes über den weiteren Personaleinsatz.

11. Information und Kommunikation

Die Einrichtungsleitungen informieren die Elternkuratorien über die geltenden Verhaltensregeln. Der vorliegende Rahmenhygieneplan ist auf der Homepage www.dekita.de hinterlegt und wird in den Einrichtungen ab 13.12.2021 zur Information der Eltern ausgehängt. An den Toren und Eingangstüren der Einrichtung befinden sich Hinweise, an denen die Verhaltensregeln aufgelistet sind. Jede Einrichtung stellt auf der Grundlage des Rahmenhygieneplanes des Trägers ein eigenes Hygiene/Schutzkonzept auf und stimmt dieses mit den jeweiligen Kuratorien ab.

Die Mitarbeiter*innen der Einrichtungen werden regelmäßig im Umgang mit den jeweils geltenden Maßnahmen unterwiesen.

Elterngespräche sollen bevorzugt als Telefon-/Videokonferenz durchgeführt werden. Nur im absoluten Ausnahmefall können Elterngespräche in gesonderten Räumen unter Einhaltung der Abstandsregeln stattfinden. Wichtige Elterninformationen werden in Form von Aushängen, Elternbriefen oder im Rahmen von Videokonferenzen weitergegeben. Die Verantwortung dafür trägt die Einrichtungsleitung.

Die Dokumentation der täglichen Kontakte erfolgt über Listen, in denen die Uhrzeiten der Anwesenheit im Gebäude eingetragen werden.

12. Gespräche, Elternversammlungen und Elternkuratorien

Elterngespräche finden im Bedarfsfall mit Terminvergabe telefonisch oder über digitale Medien statt. In begründeten Ausnahmesituationen findet ein persönliches Gespräch mit Terminvergabe unter Einhaltung der „AHA-Regeln“ statt. Der gemeinsame Austausch zwischen Leitungsteam und Elternkuratorien kann über Video-Konferenzen stattfinden. Dienstbesprechungen des gesamten Teams finden ebenfalls über schriftliche Hausmitteilungen bzw. Video-Konferenzen statt. Kleinteam-Besprechungen können im

dringenden Bedarfsfall unter der Wahrung der geltenden Hygienemaßgaben persönlich stattfinden.

13. Verfahrensablauf im Infektionsfall

Einreise aus Hochrisiko- und Virusvariantengebieten

Bei Voraufenthalt in Hochrisikogebieten und Virusvariantengebieten sind Sie grundsätzlich verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in Ihre eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort ständig aufzuhalten (Quarantäne). Eine Liste der Hochrisiko- und Virusvariantengebiete finden Sie unter auf der Internetseite des Robert Koch-Instituts.

Bei Hochrisikogebieten dauert die Quarantänezeit grundsätzlich 10 Tage. Wenn Sie einen Impf- oder Genesenennachweis unter <https://www.einreiseanmeldung.de> übermitteln, endet die Quarantäne vorzeitig im Zeitpunkt der Übermittlung. Gleiches gilt im Fall der Übermittlung eines Testnachweises, die Testung darf jedoch frühestens fünf Tage nach der Einreise durchgeführt werden, sodass die Quarantäne in diesem Fall mindestens 5 Tage dauert. Für Personen unter 12 Jahren endet die Quarantäne automatisch mit Ablauf des 5. Tages nach der Einreise ohne Testerfordernis.

Bei Virusvariantengebieten beträgt die Quarantänezeit grundsätzlich vierzehn Tage. Eine Möglichkeit zur vorzeitigen Beendigung der Quarantäne besteht in diesem Fall (auch für geimpfte und genesene Personen) grundsätzlich nicht.

Die Quarantänepflicht gilt vorerst bis zum 15. Januar 2022.

Quelle: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/bevoelkerungsschutz/coronavirus/coronavirus-faqs.html#doc13738352bodyText3>

Quarantäneanordnung durch das Gesundheitsamt

Eine Quarantäne wird dann behördlich angeordnet, wenn ein **hohes** Risiko besteht, dass man sich angesteckt hat. Ein solches Risiko liegt vor, wenn man innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes engen Kontakt zu einem Erkrankten mit einer laborbestätigten COVID-19-Diagnose hatte. Ein enger Kontakt bedeutet hauptsächlich, dass man mindestens 15 Minuten mit dem Erkrankten gesprochen hat bzw. angehustet oder angeniest worden ist, während dieser ansteckend gewesen ist. Die Beurteilung des Ansteckungsrisikos und damit die Anordnung und Aufhebung der Quarantäne obliegt im Einzelfall dem zuständigen Gesundheitsamt.

Positiver Selbsttest / Schnelltest

Liegt ein positives Testergebnis vor, ist eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bis zur Abklärung eines evtl. Infektionsverdachttes mittels eines PCR-Test Verfahrens nicht möglich. Ohne Vorlage eines Testergebnisses bei einschlägigen

Krankheitssymptomen kann eine Betreuung bzw. Tätigkeit in den Einrichtungen nicht erfolgen.

Bei Mitarbeiter*innen

Mitarbeiter*innen mit Krankheitssymptomen kommen nicht zur Arbeit, sondern gehen in ärztliche Betreuung, um eine Infektion auszuschließen. Der Infektionsverdachtsfall ist der Einrichtungsleitung zu melden und das Testergebnis unverzüglich bekanntzugeben.

Treten die Symptome während der Arbeit auf, verlassen die Mitarbeiter*innen umgehend die Einrichtung und begeben sich in ärztliche Betreuung. Die Leitung der Einrichtung wird umgehend informiert. Diese informiert die Betriebsleitung und wendet sich zur Klärung weiterer Maßnahmen an den Träger bzw. an das Gesundheitsamt.

Erfährt eine beschäftigte Person während ihres Einsatzzeitraumes, dass sie Kontakt zu einer nachweislich infizierten Person hatte, informiert sie umgehend die Einrichtungsleitung darüber. In Abstimmung mit dem Träger ist dann über die erforderlichen Maßnahmen zu entscheiden.

Hatte eine beschäftigte Person in den letzten 14 Tagen vor dem geplanten Einsatz Kontakt zu einer bestätigt infizierten Person, darf sie die Einrichtung erst nach Abstimmung der Vorgaben des Gesundheitsamtes betreten.

Bei bestätigter Infektion werden die Eltern und das Jugendamt über den Infektionsfall informiert.

Im Infektionsfall soll gemäß des aktuell geltenden Erlasses eine Rückverfolgbarkeit lückenlos möglich sein. Aus diesem Grund wird im Benehmen mit dem Träger im Verdachtsfall die Kontaktnachverfolgung in der Einrichtung erfolgen. Die Daten werden in diesem Fall an die zuständige Gesundheitsbehörde zur Nachverfolgbarkeit der Infektionsketten weitergeleitet.

Bei Kindern

Kinder mit Verdacht auf eine Corona-Infektion dürfen auch weiterhin nicht aufgenommen werden. Zeigen Kinder mit SARS-CoV-2-Erkrankungen einhergehende Krankheitssymptome, darunter auch eine leichte banale Erkältung, dürfen sie die Einrichtung nicht besuchen. Bei einer leichten banalen Erkältung ist eine sog. Freitestung gemäß Erlass des MS Sachsen-Anhalt vom 03.12.2021 möglich. Näheres dazu regelt das Schutzkonzept der Einrichtung. Dazu beachten Sie bitte, das Schaubild zum Umgang mit Erkältungs-/ Krankheitssymptomen bei Kindern im EB DeKiTa auf Seite 17.

Tritt mittels einer Schnelltestung des Kindes ein positives Testergebnis auf, wird eine ärztliche Abklärung dringend empfohlen. Kinder mit einschlägigen

Krankheitssymptomen einer COVID-19 Infektion dürfen **nicht** angenommen werden und benötigen zur Wiederaufnahme ein ärztliches Attest.

Entwickelt ein Kind während der Betreuung Symptome (z.B. Temperatur/ Fieber, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Durchfall, Erbrechen) wird dieses sofort von den anderen Kindern getrennt (mindestens 2 Meter Abstand), die Eltern werden informiert und die sofortige Abholung vereinbart. Das Gesundheitsamt wird beratend hinzugezogen, um mögliche Meldepflicht und Maßgaben der Wiederaufnahme zu klären.

Bei bestätigter Infektion in einer Einrichtung erfolgt eine Kontaktnachverfolgung durch die Verwaltung der DeKiTa im Benehmen mit der Einrichtungsleitung. Die Ergebnisse werden mit Vertretern des Gesundheitsamtes vorab erörtert. Nach Abschluss dieser Kontaktnachverfolgung werden die betroffenen Eltern möglichst telefonisch durch die Einrichtungsleitung über Schließverfügungen der Einrichtungen informiert. Über Schließungen wird das Jugendamt durch den Träger informiert. Über angeordnete Quarantänemaßnahmen werden die betroffenen Eltern durch das Gesundheitsamt informiert.

Im Fall einer Schließung der Einrichtung infolge eines Infektionsfalles informieren wir über die örtliche Presse, der Internet- und Facebook-Seite der DeKiTa bzw. über Aushang an den Eingangstüren über das weitere Geschehen.

14. Notbetreuung über die Feiertage

Vom 27.12. bis 30.12.2021 bietet der Eigenbetrieb in den Einrichtungen Bremer Stadtmusikanten und im Hort Am Kornhaus eine Notbetreuung an. Die Bedarfsanmeldung der Eltern für diese Notbetreuung ist bereits abgeschlossen.

Bitte beachten Sie, dass eine Betreuung Ihres Kindes in der Notbetreuung nur erfolgen kann, wenn Sie bereits angemeldet sind und einer täglichen Schnelltestung vor Aufnahme der Betreuung zustimmen. Die Hygienevorschriften werden auf die Betreuungssituation angepasst. Über Näheres informieren Sie sich bitte bei den Einrichtungsleitungen.

Liebe Eltern,

auch im Regelbetrieb sind die Infektionsschutz- und Hygienevorgaben weiterhin strikt zu beachten. Der Träger ist verantwortlich für das Einhalten der strengen Hygienemaßnahmen.

Im Fall der Missachtung dieser Regularien sind die Einrichtungsleiter berechtigt, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen. Über Verstöße ist der Träger zu informieren. Bitte beachten Sie, dass es jederzeit zu weiteren Einschränkungen in Abhängigkeit der Infektionslage kommen kann.

Das Einüben von Hygienebasics (gemäß anliegender Hygienetipps) mit Ihren Kindern bleibt weiterhin eine Grundlage unseres täglichen Handelns. Ich bitte Sie daher, unterstützen Sie uns in unserer täglichen Arbeit und sein Sie Ihren Kindern ein Vorbild.



Doreen Rach
Betriebsleiterin

Dessau, den 10.12.2021

Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen bei Kindern im EB DeKiTa

gültig ab 13.12.2021

